

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Verordnung vom 21.02.1817 publ. 27.02.1817

fung der Jagd auf den 20. d. M. festgesetzt worden, und werden alle und jede erinnert, sich auf keine Weise eine Uebertretung dieser Bestimmung, bei Vermeidung der daraus entstehenden unangenehmen Folgen, zu Schulden kommen zu lassen.

12) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 21. Febr. publ. 27. ej. 1817.

Anwendung Da der Regierung berichtet worden, daß  
der Verord- Ausländer, die sich einige Zeit in hiesigem  
nung vom 22. März 1780 auf Lande aufgehalten haben, ohne gleichwohl  
Fremde, welche ohne die den Vorschriften der Verordnung vom 22.  
Aufnahme er- März 1780. in Hinsicht der zur Erlangung  
forderliche Le- der Aufnahme als hiesige Unterthanen bei-  
gitimation eine zubringenden Bescheinigungen ein Genüge  
hiesige Landes- zu leisten, häufig in der irrigen Meinung  
unterthanin ge- zu leisten, häufig in der irrigen Meinung  
heirathet ha- stehn, als ob sie durch Verheirathung mit  
ben. einer Unterthanin dieses Landes unmittelbar  
die Rechte hiesiger Unterthanen erlangten,  
und sodann zur Weibbringung der verord-  
nungsmäßigen Bescheinigungen nicht weiter  
verpflichtet wären, so findet die Regierung  
sich veranlaßt, hiedurch ausdrücklich bekannt  
zu machen, daß wenn gleich zur Verheira-  
thung eines Fremden, der sich ein Jahr oder  
länger in hiesigem Lande aufgehalten hat,  
mit einer hiesigen Unterthanin nach der Ver-  
ordnung vom 4. Februar 1801. die Weibrin-